



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 20. September 2002

Nr. 19

Inhalt:	Seite
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse zur - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Ortsteil Metternich - 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 im Ortsteil Weilerswist	2
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84, Ortsteil Großvernich	5
3. Bekanntmachung der Auslegung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 im Ortsteil Weilerswist	6
4. Bekanntmachung der Widmung von Strassen in den Ortsteilen – Metternich – Großvernich – Ottenheim	8
5. Bekanntmachung der II. Nachtragssatzung vom 18.09.2002 zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages in der Gemeinde Weilerswist	8
6. Bekanntmachung der 5. Nachtragssatzung v. 18.09.2002 zur Satzung über die Entsorgen von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist	9
7. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport am Dienstag, dem 01.10.2002, um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	10
8. Bekanntmachung des Kreises Euskirchen zum Landschaftsplan 40 “Weilerswist” <u>hier:</u> Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes gem. § 27b LG NW	11

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

- a) **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25, Ortsteil Metternich im Bereich des Grundstückes
Flur 5, Flurstück 84, Adlerweg**

- b) **15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 im Ortsteil Weilerswist im Bereich der Grundstücke Flur 9, Flurstücke 1215, 1216 und 1567, Eckbereich Triftstraße / Berliner Straße**

Zu a)

Der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 5. September 2002 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 im Bereich des Grundstückes Flur 5, Flurstück 84 in Metternich, Adlerweg, durchzuführen.

Dadurch wird die vordere Baufläche zum Adlerweg geringfügig ausgedehnt um die Anlage eines neuen Eingangsbereichs zu ermöglichen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Beschluß zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuß für Gemeindeentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 5. September 2002 beschlossen, die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 im Bereich der Grundstücke Flur 9, Flurstücke 1215, 1216 und 1567 in Weilerswist, Ecke Triftstraße / Berliner Straße durchzuführen.

Die Änderung beinhaltet eine Verschiebung der Baugrenzen und die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise, um eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern einschließlich der erforderlichen PKW-Stellplätze zu ermöglichen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Beschluß zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Weilerswist ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Änderungsentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit

vom 7. Oktober 2002 bis 8. November 2002

während der Dienstzeit und zwar

von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,

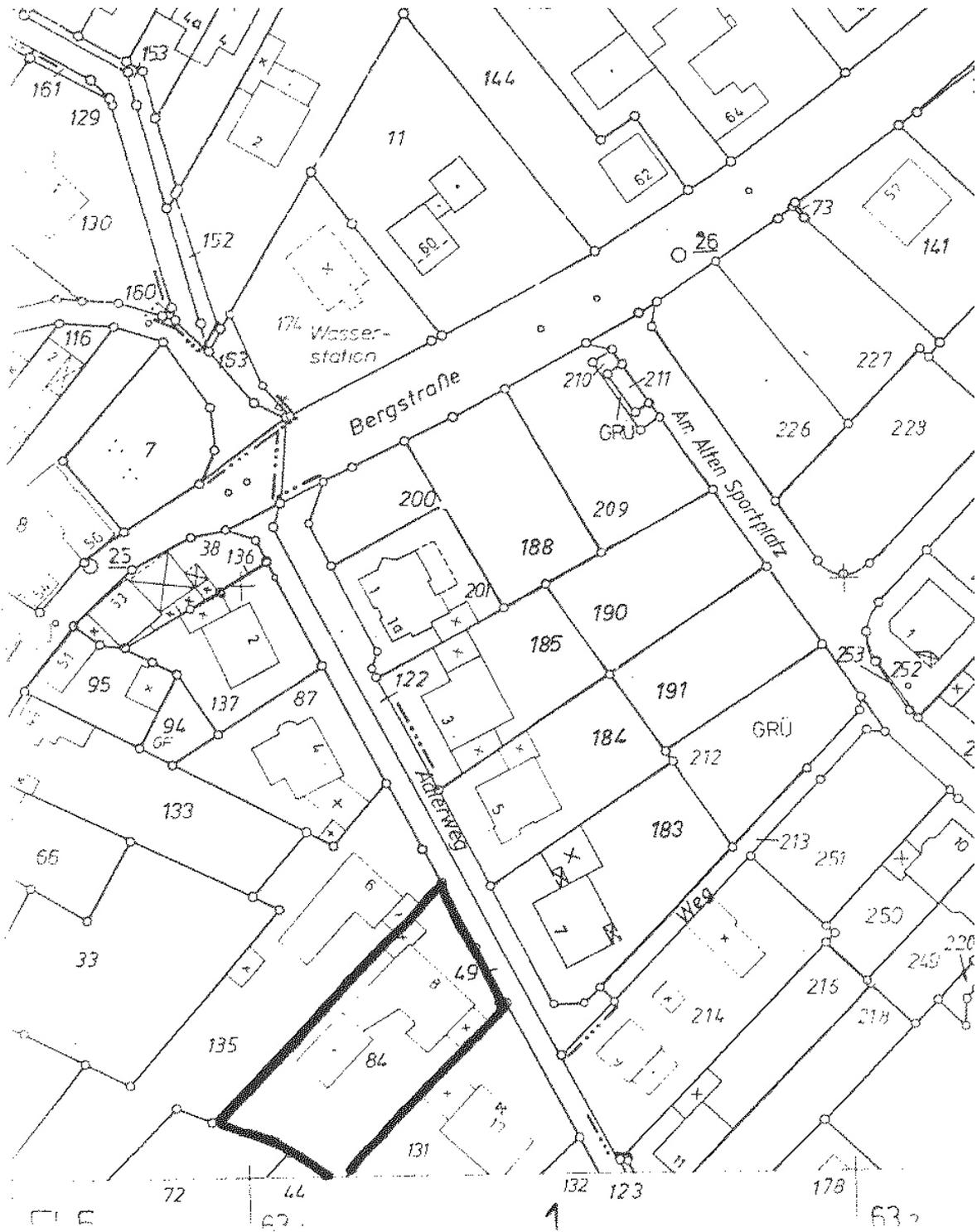
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 17. Sptember 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141) und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84, Ortsteil Großvernich im Bereich der Grundstücke Flur 14, Flurstück 103 und Flur 4, Flurstück 349 an der Bongartsgasse

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat am 15. Juni 2000 beschlossen, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 im Bereich der Grundstücke Flur 14, Flurstück 103 und Flur 4, Flurstück 349 in Großvernich an der Bongartsgasse durchzuführen.

Die Änderung soll eine Wohnbebauung ermöglichen.

In seiner Sitzung am 4. Juli 2002 hat der Ausschuß für Gemeindeentwicklung beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung mit der Planvariante A durchzuführen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Beschluß zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Weilerswist ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verpflichtet, die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck liegt der Änderungsentwurf des vorgenannten Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit

vom 7. Oktober 2002 bis 8. November 2002

während der Dienstzeit und zwar

von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,

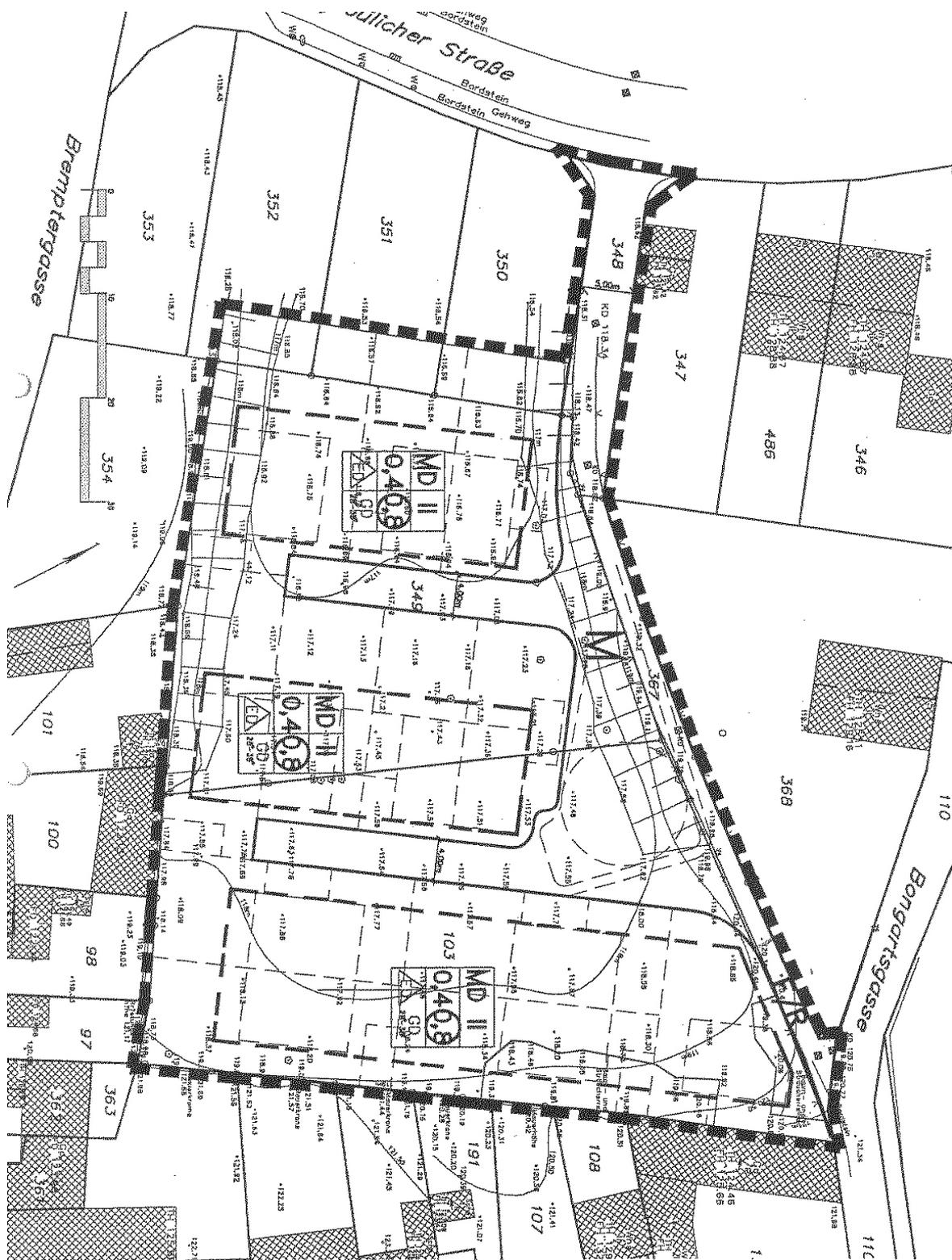
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 17. September 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister



**GEMEINDE WEILERSWIST
DER BÜRGERMEISTER**

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Auslegung der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 im Ortsteil Weilerswist im Bereich des Grundstücks Flur 9, Flurstück 339, Ecke Hellweg / Berliner Straße gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl S.2141).

Der Ausschuß für Gemeindentwicklung der Gemeinde Weilerswist hat am 5.9.2002 beschlossen, die 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 öffentlich auszulegen.

Durch die Änderung soll die bisher als Kinderspielplatz genutzte Grünfläche auf dem Grundstück 339 in eine Baufläche umgewandelt werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehend abgedruckten Plan ersichtlich.

Der Entwurf der vorgenannten Bebauungsplanänderung nebst Begründung liegen in der Zeit

vom 7. Oktober 2002 bis 8. November 2002

während der Dienstzeit und zwar

von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr montags bis freitags,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr montags, mittwochs, donnerstags,

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr dienstags,

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str.29, Fachbereich 6, Zimmer 115 (1.Etage) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich eingereicht oder bei der vorgenannten Dienststelle zur Niederschrift erklärt werden. Über die eingegangenen Anregungen berät der Rat der Gemeinde Weilerswist in öffentlicher Sitzung.

Weilerswist, den 17. Sptember 2002

Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß

Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Weilerswist**

Durch Beschluß des Rates der Gemeinde Weilerswist vom 12.09.2002 werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.11.1995 folgende Gemeindestraßen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Ortsteil Metternich

Karolinger Straße
(Gemarkung Metternich, Flur 9, Flurstück 378)

Verlängerung Adlerweg (Verbindungsstraße zwischen Adlerweg und Maternusstraße)
(Gemarkung Metternich, Flur 4, Flurstück 26 und 172 sowie das Flurstück 27 im Bereich vom Flurstück 26 bis zum Ende vom Flurstück 172)

Ortsteil Großvernich

Am Brenter Fließ
(Gemarkung Vernich, Flur 10, Flurstücke 288, 295, 296, 297 und 315)

Ortsteil Ottenheim

Dahlemer Straße
(Gemarkung Lommersum, Flur 9, Flurstück 199)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, 53919 Weilerswist, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weilerswist, den 18. September 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

II. Nachtragssatzung vom 18.09.2002

zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist vom 5.4.1994

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund der § 7 und § 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 132 der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie § 8 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist in der zur Zeit geltenden Fassung folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

Artikel 1

Die Erschließungsanlage „Am Brenter Fließ“ in Großvernich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 2

Die Erschließungsanlage „verlängerter Adlerweg“ in Metternich gilt im Sinne von § 8 als endgültig hergestellt, obwohl sie entgegen § 8 Absatz 1 b) dd) über keine beiderseitigen Gehwege verfügt, da sie als Mischfläche ausgebaut worden ist.

Artikel 5

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18. September 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

5. Nachtragssatzung vom 18.09.2002

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 12.09.2002 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Absatz 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160 ff.) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 74 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708) sowie der §§ 51, 53, 64, 65, und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist vom 18.05.1989 beschlossen:

Artikel 1

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 30 durch die Zahl 20 ersetzt.

Artikel 2

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Weilerswist tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 18. September 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Der Bürgermeister

53919 Weilerswist, den 20.09.2002

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport
nachrichtl. den übrigen Ratsmitgliedern

Einladung 06/02

Hiermit lade ich die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Dienstag, dem 01.10.2002, 18:00 Uhr**, im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 3.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** 25jähriges Bestehen der Städtepartnerschaft mit Carqueiranne
V_63/2002
- TOP 6.** 700 Jahrfeier Weilerswist
V_64/2002
- TOP 7.** Darstellung der derzeitigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätten

V_62/2002

- TOP 8.** Erfahrungen mit den Blocköffnungszeiten im Kindergarten Müggenhausen
V_60/2002
- TOP 9.** Jugendarbeit Metternich;
hier: Treffen am Dorfplatz
V_57/2002
- TOP 10.** Kinderfreizeitwoche Bericht;
V_59/2002
- TOP 11.** Bericht über die Kinder - und Jugendarbeit in der Gemeinde Weilerswist
V_61/2002
- TOP 12.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 13.** Beschlusskontrolle
- TOP 14.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

Mariette Sahn
Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Landschaftsplan 40 "Weilerswist"
hier: Beteiligung der Bürger an der Aufstellung des
Landschaftsplanes Weilerswist gemäß § 27b LG NW¹

Der Kreis Euskirchen hat gemäß § 16 LG NW¹ Landschaftspläne für das Kreisgebiet aufzustellen. Für den Geltungsbereich der Gemeinde Weilerswist liegt nunmehr ein überarbeiteter Vorentwurf vor. Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Grundsätze sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt

am Mittwoch, den 09. Oktober 2002, um 18:00 Uhr
in der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist,
im Sitzungssaal, 1. Obergeschoss.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Bürgerbeteiligung wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Euskirchen, den 19.09.2002

Der Landrat
Im Auftrag: gez. Blindert

.....
¹ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S.568)

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Heinrich Rosen -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	Volksbank Brühl	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Ertstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>